Leitlinien im Umgang mit Plagiaten am OSI

Die Leitlinien zielen darauf, am OSI einen transparenten und fairen Umgang mit Plagiatsvorwürfen zu gewähren und geben dazu inhaltliche und prozedurale Punkte für ein Prüfungsverfahren vor. Die Leitlinien sollen die Prüfung einzelner Fälle anleiten, können diese aber nicht ersetzen.

In der Vergangenheit hat sich der Prüfungsausschuss immer wieder mit Einzelfällen von Plagiatsvorwürfen beschäftigt. Der Leitfaden baut auf diese Erfahrungen auf und berücksichtigt die einschlägige Rechtsprechung und Leitfäden anderer Institute. Er folgt den Empfehlungen der DFG für Regelwerke zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Struktur und in den beiden Grundprinzipien Unschuldsvermutung und Schutz der Legitimität des Wissenschaftssystems.¹

Die Lehrenden am OSI sollen regelmäßig vor Beginn der Prüfungszeiträume für Plagiate sensibilisiert werden, z.B. im Rahmen eines Rundbriefs.

1 Definition von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Fehler beim Zitieren und bei den Literaturbelegen gehören zu den häufigsten Verstößen gegen Standards wissenschaftlichen Arbeitens. Diese Verstöße gegen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis² variieren hinsichtlich der Form, des Umfangs und Schweregrads. Für schriftliche Prüfungsleistungen lassen sich dabei folgende Formen unterscheiden,³ wobei die Einordnung eines Einzelfalls dem Prüfungsausschuss unterliegt.

1.1 Plagiate

Ein Plagiat ist definiert als der Diebstahl geistigen Eigentums bzw. die Vorlage fremden geistigen Eigentums⁴ oder Teilen daraus als eigenes oder Teil eines eigenen Werkes. Dabei kann unterschieden werden zwischen:

i. Totalplagiaten im Sinne einer Vorlage von *kompletten* Arbeiten Dritter als eigene Arbeit. Ein Totalplagiat liegt beispielsweise vor, wenn eine von einer anderen Person angefertigte Hausarbeit als die eigene ausgegeben und als Leistungsnachweis eingereicht wird. Dies schließt auch Fälle mit ein, in denen fremdsprachige Arbeiten ins Deutsche übersetzt und als die eigene Arbeit ausgegeben werden.

¹ Die DFG empfiehlt die Formulierung eines Regelwerks auf Ebene der jeweiligen Hochschule. Deutsche Forschungsgemeinschaft (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Gruppe Chancengleichheit, Wissenschaftliche Integrität.

² Zu den allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Praxis "gehört es inbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern" (Deutsche Forschungsgemeinschaft 2019, S. 9).

Die folgenden Unterteilungen sind übernommen aus: https://politik.uni-mainz.de/files/2012/10/10072012 Vorgaben und Empfehlungen fuer Hausarbeiten .pdf

⁴ Nicht belegtes spezifisches Faktenwissen fällt nicht unter diese Definition.

ii. Teilplagiaten, d.h. Fällen, in denen *Textstellen* aus Arbeiten Dritter als Teile der eigenen Arbeit ausgegeben werden. Dies kann sich beziehen auf Fälle, in denen Formulierungen wörtlich oder mit nur kleineren Änderungen (Modifikation von Füllwörtern, Umstellung einzelner Sätze innerhalb eines Absatzes ...) aus dem Original übernommen werden, ohne belegt zu werden; oder wenn die Originalstelle zwar paraphrasiert, aber nicht belegt wird; oder wenn fremdsprachige Arbeiten in Teilen übersetzt und ohne entsprechenden Beleg in die eigene Arbeit übernommen werden. Diese Formen können in ihrem Umfang (Länge und Häufigkeit) variieren, stellen aber immer ein Teilplagiat dar.

1.2 Formale Fehler beim Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten

Auch systematische und/oder schwerwiegende formale Fehler bei der Kennzeichnung des geistigen Eigentums Anderer stellen eine schwere Verletzung wissenschaftlicher Standards dar. Zu den häufigsten Verstößen dieser Art zählen:

- i. Wörtliche Zitate ohne ausreichende Kennzeichnung: Formulierungen werden wörtlich aus dem Original übernommen und ggf. belegt, ohne dass jedoch die Originalformulierungen in Anführungszeichen gesetzt oder auf andere gängige Weise (etwa durch Einrücken der Passage) eindeutig als aus einer Quelle übernommene Formulierungen gekennzeichnet werden
- ii. Paraphrasen ohne ausreichenden Beleg: Die Originaltextstelle wird zwar in eigenen Worten wiedergegeben, aber der zugehörige Literaturbeleg erfolgt gar nicht oder nicht so, dass eindeutig erkennbar wäre, auf welche Passagen er sich bezieht (z.B. Angabe des Belegs nicht unmittelbar, sondern in einem anderen Absatz, Nennung der Quelle nur zu Beginn oder Ende eines Kapitels, nicht aber innerhalb des Kapitels, ohne dass dies bei der Belegangabe erläutert würde)
- iii. Ungenügende Eigenständigkeit der Formulierung der Paraphrase: Die Originalstelle wird zwar belegt, die ursprünglichen Formulierungen werden jedoch fast wörtlich, mit nur kleineren Änderungen (Modifikation von Füllwörtern, Umstellung einzelner Sätze innerhalb eines Absatzes ...) aus dem Original übernommen.

2 Verfahrensvorschriften

2.1 Meldung an den Prüfungsausschuss

Besteht bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Verdacht eines Plagiats verständigt die_der Lehrende den Prüfungsausschuss. Mit der Meldung erfolgt eine kurze Einschätzung und Stellungnahme des Verstoßes durch die_den Prüfenden, die folgende Aspekte berücksichtigt:

i Feststellung der objektiven Täuschung durch Kennzeichnung der formalen Fehler und plagiierten Stellen, sowie Auszüge aus den Originalquellen

ii Indikatoren für die Absicht⁵ und Abgrenzung von bloßen Ungenauigkeiten, Nachlässigkeiten und Flüchtigkeitsfehlern. Für Absicht spricht ein bewusstes und zielgerichtetes Handeln, das z.B. sichtbar wird wenn sich Verstöße häufen und eine Systematik im Vorgehen erkennbar ist, wenn übernommene Textstellen 'aktiv' umgearbeitet werden, wenn längere Passagen wörtlich übernommen werden (insbesondere, wenn dabei Ein- und Überleitungssätze abgeändert wurden) oder übersetzt wurden

iii Einschätzung der quantitativen und qualitativen Relevanz der plagiierten Textstellen und Abgrenzung von Bagatellen. Die Einschätzung soll die Anzahl der Plagiatsstellen, ihr qualitativer Anteil an der Arbeit und ihr qualitatives Gewicht, d.h. ihre Bedeutung für die wissenschaftliche Aussagekraft der Arbeit berücksichtigen.⁶

2.2 Prüfung durch den Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf dieser Basis über den Fall. Dabei geht er wie folgt vor

i alle Studierenden müssen gehört werden. Die Studierenden werden in der Regel persönlich eingeladen.

ii der Prüfungsausschuss erörtert den Fall und trifft eine Entscheidung

iii bei der Festlegung der zu ergreifenden Maßnahmen hat der Prüfungsausschuss Ermessenspielraum in dem das Gewicht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens einerseits und die grundrechtsrelevanten Folgen der zu ergreifenden Maßnahme andererseits abgewogen werden müssen. Ein Beispiel für eine grundrechtrelevante Folge ist die Aberkennung von Aufenthaltstiteln oder der Verlust von finanzieller Förderung zur Deckung des Lebensunterhalts.

iv Das Rechtsamt kann bei schweren Verstößen konsultiert werden.

3 Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten variiert in Umfang, Intention und Schweregrad. Plagiate gelten als Täuschungsversuche im Sinne der Prüfungsordnung. Auch systematische und/oder schwerwiegende formale Fehler führen je nach Umfang des Verstoßes, Art der Arbeit bzw. Studienphase zu Abzügen in der Benotung oder zur Bewertung der Prüfungsleistung als "nicht bestanden".

⁵ Nach der Rechtsprechung ist keine Täuschungsabsicht erforderlich. Es reicht ein bedingter Vorsatz, d.h. der Täuschungserfolg muss als möglich erkannt und billigend in Kauf genommen werden.

⁶ Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BverwG, Urteil vom 21.6.2017 – 6 C 3/16 – juris Rn. 44) zu Plagiat bei Dissertationen muss hier im Einzelfall folgendes geprüft werden "die Anzahl der Plagiatsstellen, ihr qualitativer Anteil an der Dissertation sowie ihr qualitatives Gewicht, d.h. ihre Bedeutung für die wissenschaftliche Aussagekraft der Arbeit zu berücksichtigen. Die Plagiatstellen müssen die Arbeit quantitativ, qualitativ oder in einer Gesamtschau beider Möglichkeiten prägen. Eine qualitative Prägung ist zu bejahen, wenn die Anzahl der Plagiatstellen und deren Anteil an der Arbeit angesichts des Gesamtzusammenhangs überhandnehmen. Derartige Passagen prägen die Arbeit qualitative, wenn die restliche Dissertation den inhaltlichen Anforderungen an eine wissenschaftliche Leistung nicht genügen."

Je nach Schwere des Verstoßes können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

i formale Fehler führen mindestens zu Abstrichen in der Benotung, in schweren Fällen zum Nichtbestehen des Leistungsnachweises (5,0) und die schriftliche Arbeit muss mit einem neuen Thema wiederholt werden

ii Total- und Teilplagiate führen mindestens zum Nichtbestehen des Leistungsnachweises (5,0), und die schriftliche Arbeit muss wiederholt werden, in schweren Fällen muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden (ggf. mit Vorgabe der_des Dozent_in oder eines bestimmten Seminars)

iii in schwerwiegenden Fällen bzw. bei wiederholten Täuschungsversuchen können weitergehende Sanktionen bis hin zum Ausschluss aus einem (Pflicht-)Modul⁷ oder eine Exmatrikulation⁸ ergriffen werden

iv als ergänzende Maßnahme kann in jedem Fall festgelegt werden, dass Standards des wissenschaftlichen Arbeitens im Rahmen eines zusätzlichen PSTWA oder Projektkurs wiederholt werden müssen.

⁷ Bei Ausschluß aus einem Pflichtmodul kann dieses an anderen Universitäten studiert werden, wenn das Modul dort nicht ebenfalls ein Pflichtmodul ist.

⁸ Exmatrikulation bedeutet den Ausschluss aus *allen PolWiss* Studiengängen in Deutschland, es können allerdings weiterhin Sozialwissenschaften oder ähnliche Studiengänge die nicht Politikwissenschaft *heißen* studiert werden.